



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 11/Jahrgang 2008	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.05.2008
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32-34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bekim Brahimi, Wilhelmstr. 8, 47229 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005097310/43 am 17.03.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.03.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hans-Dieter Felsmann, Schelmbruch 33, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005097844/24 am 08.04.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.04.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Tino Hauschild, Bachstr. 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000436558/23 am 04.04.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.04.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michael Bruckerhof, Goebenstr. 79, 46045 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000437798/43 am 18.04.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.04.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sascha Nilgens, Im Beckerfelde 16, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005098360/22 am 17.04.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.04.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln ist:

Andreas Hupe, geb. am 12.03.1972 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt gemeldet: 45468 Mülheim an der Ruhr, Kohlenstr. 26, Aktenzeichen: 32-41.18.31.5/501, Datum des Kostenbescheides: 16.04.2008

Der Bußgeldbescheid vom 16.04.2008 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid vom 16.04.2008 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Friedrichstr. 50, Ordnungsamt, Abt. Veterinärwesen, Zimmer 3, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

H e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Beatrix Erika Werner, Hansastr. 31, 42109 Wuppertal, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000437258/23 am 30.04.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 30.04.2008 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim

an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i n k

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Der an Ahmet Kurumus, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Dümptener Str. 24, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 18.04.2008 (Aktenzeichen: 50-714/84496/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt. Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Krumscheid (Zimmer 515), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r u m s c h e i d

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Der an Hans-Jürgen Springer, zuletzt wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Auerstr. 60, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 30.04.2008 (Aktenzeichen: 50-714/86587/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt. Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand (Zimmer 515), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die gegen Hakan Kasap, geb. am 16.11.1974, unter dem Aktenzeichen 32-12.53 Nr. 51/07 am 18.03.2008 erlassene Ordnungsverfügung - Gewerbeuntersagung - kann nicht zugestellt werden, da sich der Betroffene dort nicht mehr aufhält.

Die Ordnungsverfügung wird hiermit nach § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 32 - 34, Ordnungsamt, Zimmer 339, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.04.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

W i e b e l s

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 30.11.2007 - Ordn.-Nr.: Inn 19/1 und 7 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zz. gültigen Fassung über die Grundstücke "Löhstr. ohne Hausnummer" mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Mülheim, Flur 71,
Flurstück-Nr.: 264, 299

ist gemäß § 71 BauGB am 22.03.2008 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 29.04.2008

Umlegungsausschuss
der Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Vorsitzende

M e i s i n g

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr über die vereinfachte Umlegung vom 30.11.2007 - Ordn.-Nr.: 96.377 - gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zz. gültigen Fassung über die Grundstücke "Zepelinstr. 40, 42" mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Holthausen, Flur 10,
Flurstück-Nr. 554, 596

ist gemäß § 83 BauGB am 28.02.2008 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 29.04.2008

Umlegungsausschuss
der Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

**Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen 2009
sowie zur Wahl des Beirates für ausländische Einwohnerinnen und Einwohner 2009
im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr**

- Mitglieder des Wahlausschusses und erste Sitzung des Wahlausschusses
zu den Kommunalwahlen 2009 -

1. Mitglieder des Wahlausschusses

In seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2007 hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr die nachfolgend aufgeführten Beisitzer/innen und ihre Stellvertreter/innen für den Wahlausschuss zu den Kommunalwahlen 2009 und zur Wahl des Integrationsrates 2009 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr gewählt:

Beisitzer/innen

stellvertretende Beisitzer/innen

SPD

Schindler, Claus

Gliem, Johannes

Scholten, Ulrich

Wietelmann, Margarete

Hufschmidt, Dorit

N.N. (durch Mandatsniederlegung erfolgt eine Nachbesetzung in der Ratssitzung am 19.06.2008)

Wiskandt, Elke

Spliethoff, Dieter

CDU

Spittler, Martin

Hartmann, Rainer

Blum, Frank

Püll, Markus

Schröder, Ursula

Blum, Monika

MBI

Hötger, Hans-Georg

Lemke, Friedrich Wilhelm

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hercher, Axel

Weber, Eva-Maria

FDP

Deichsel-Otterbeck, Wolf-Rüdiger

Hausmann, Wolf Dietrich

Den Vorsitz im Wahlausschuss hat gemäß § 2 des Kommunalwahlgesetzes die Wahlleiterin. Wahlleiterin ist die Hauptverwaltungsbeamtin des Wahlgebietes, stellvertretender Wahlleiter ist ihr Vertreter im Amt.

2. Sitzung der Wahlausschusses

Der Wahlausschuss tritt am 03.06.2008 zu seiner ersten Sitzung zusammen. Gegenstand der Sitzung ist gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die Einteilung des Wahlgebietes in so viele Wahlbezirke, wie Vertreter nach § 3 Abs. 2 KWahlG zu den Kommunalwahlen 2009 in Wahlbezirken zu wählen sind. Gemäß der ersten Satzung vom 25.03.2008 zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter vom 14.01.1998 über die Reduzierung der Ratsmandate sind in der Stadt Mülheim an der Ruhr 27 Vertreter(innen) in Wahlbezirken zu wählen.

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer(innen) beschlussfähig (§ 2 Abs. 3 KWahlG).

Datum der Sitzung:	03.06.2008
Ort und Zeit der Sitzung:	Rathaus, Sitzungsraum 124, 16.00 Uhr
Sitzungsleitung:	Herr Stadtdirektor Dr. Steinfurt als stellvertretender Wahlleiter
Tagesordnung:	Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2009.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Mülheim an der Ruhr, den 02.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

M ü h l e n f e l d

Zehnte Satzung vom 02.05.2008
zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 21.06.2000 in der Fassung vom 09.08.2007

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 24.04.2008 folgende Zehnte Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 09.08.2007 beschlossen:

Artikel I
- Änderung des Satzungstextes -

Generelle Änderungen im Satzungstext:

Die bisherigen Kurzbezeichnungen der Gemeindeordnung - „GO“ oder „GO NRW“ – werden ersetzt durch die Kurzbezeichnung „GO NRW“.

§ 4 Absatz 1 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

Die Stadtflagge kann alternativ als gelbrote Streifenflagge mit aufgelegtem Stadtwappen geführt werden.

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“ oder „Stadtverordneter“, die Stellvertreterin und der Stellvertreter der Oberbürgermeisterin die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ und „Bürgermeister“.

§ 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Maßgabe des § 36 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Bezirksbürgermeister, deren erste Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

In § 7 Absatz 3 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Einwohnerversammlungen werden grundsätzlich in den Stadtbezirken von der Bezirksvertretung unter Leitung des Bezirksbürgermeisters durchgeführt.

Der bisherige § 8 – Akteneinsicht – entfällt.

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorsitzende einer Bezirksvertretung führt die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“, die Vertreter die Bezeichnung „Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Bezirksbürgermeister“.

Artikel II
- Änderung der Anlage II -

Generelle Änderungen in der Anlage II:

Die bisherigen Kurzbezeichnungen der Gemeindeordnung - „GO“ oder „GO NRW“ – werden ersetzt durch die Kurzbezeichnung „GO NRW“.

Ziffer 1.4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Angelegenheiten, die die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Ausschüsse berühren, werden nur in dem Ausschuss beraten, der inhaltlich schwerpunktmäßig zuständig ist; eine Parallelberatung ist grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch für die Beratung der Vorschläge, Anträge und Anfragen gem. den §§ 9 und 10 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt.

Ziffer 1.4 wird um folgenden neuen Satz 5 ergänzt:

Sollte eine Parallelberatung im Einzelfall unumgänglich sein, ist § 8 Ziffer 1 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ziffer 3.1.3 Sätze 2, 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

Entscheidungen über Einstellungen und Höhergruppierungen im Tarifbereich und Ernennungen im Beamtenbereich von Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne des § 73 Abs. 3 GO NRW werden durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen, wobei die Oberbürgermeisterin nicht mitstimmt. Erfolgt keine Entscheidung des Rates, trifft die Oberbürgermeisterin die Entscheidung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Ziffer 3.3.2 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

Er behandelt grundsätzlich alle Vorlagen, die Änderungen oder Neufassungen von Gebührensatzungen enthalten, vor der abschließenden Beschlussfassung im Rat der Stadt.

Ziffer 3.14.1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Schulausschuss entscheidet über die Ausübung des kommunalen Vetorechts gemäß § 61 Absatz 4 SchulG für die Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Berufskollegs.

Ziffer 4.7 wird um folgende neue Buchstaben h) und i) ergänzt:

- h) Migrantenerstberatung des Deutschen Roten Kreuzes KV Mülheim an der Ruhr e.V.
- i) Kontaktbeamter für muslimische Institutionen der Polizeiinspektion Mülheim an der Ruhr

Artikel III
- Änderung der Anlage III -

Generelle Änderungen in der Anlage III:

Die bisherigen Kurzbezeichnungen der Gemeindeordnung - „GO“ oder „GO NRW“ - werden ersetzt durch die Kurzbezeichnung „GO NRW“.

Ziffer 2.3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

In diesen Fällen ist eine sofortige Information der Bezirksvertretungen über den Bezirksbürgermeister sicherzustellen.

Ziffer 2.7.1 Satz 2 Buchstabe g) wird wie folgt neu gefasst:

die Ausübung des kommunalen Vetorechts gemäß § 61 Absatz 4 SchulG für die Grundschulen.

Ziffer 2.7.2 Satz 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

Anpflanzung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen, Entfernung von städt. Bäumen (sofern nicht infolge einer Baugenehmigung) einschl. Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in Mülheim an der Ruhr in der jeweils gültigen Fassung,

Ziffer 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bezirksbürgermeister, bei Verhinderung seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter, bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Bezirksvertretung, das von der Bezirksvertretung beauftragt wird, repräsentiert die Stadt bei Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen, die vorwiegend bezirklichen oder teilbezirklichen (räumlichen) Bezug haben.

Ziffer 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Jede Repräsentation mit bezirklichem Bezug bedarf der vorherigen Abstimmung zwischen der Oberbürgermeisterin und dem Bezirksbürgermeister.

Ziffer 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Berät der Rat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, hat der Bezirksbürgermeister oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

Artikel IV
- Inkrafttreten -

Die Zehnte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 09.08.2007 außer Kraft. Abweichend hiervon tritt die Änderung in § 4 Absatz 1 erst mit Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 14 Absatz 3 GO NRW in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Zehnte Satzung vom 02.05.2008 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 09.08.2007

wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.05.2008

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Kölner Straße / Winsterstraße – K 17“

vom 07.05.2008

I

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 24.04.2008 den Bebauungsplan „Kölner Straße / Winsterstraße – K 17“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Kölner Straße / Winsterstraße – K 17“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteiles Saarn. Es wird im Norden durch die Winsterstraße, im Westen durch den Faulenkamp, im Süden durch die Markenstraße und im Osten durch die Kölner Straße begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Festsetzungen, soweit sie sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kölner Straße / Winsterstraße – K 17“ befinden, außer Kraft:

- Fluchtlinienplan für die Kölner Straße („Düsseldorfer Chaussee – Verbandsstraße–NSV– “), förmlich festgestellt am 20.02.1930
- Fluchtlinienplan „Eibenkamp“, förmlich festgestellt am 01.04.1959 und
- Bebauungsplan „Winsterstraße / Faulenkamp – K 2a“ vom 24.02.1981.

Weiterhin hat der Rat der Stadt beschlossen, den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Kölner Straße / Markenstraße – K 6“ vom 29.01.1976 aufzuheben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan „Kölner Straße / Winsterstraße – K 17“ und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die gemäß § 10 Abs. 4 BauGB erforderliche zusammenfassende Erklärung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster Mülheim an der Ruhr, im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

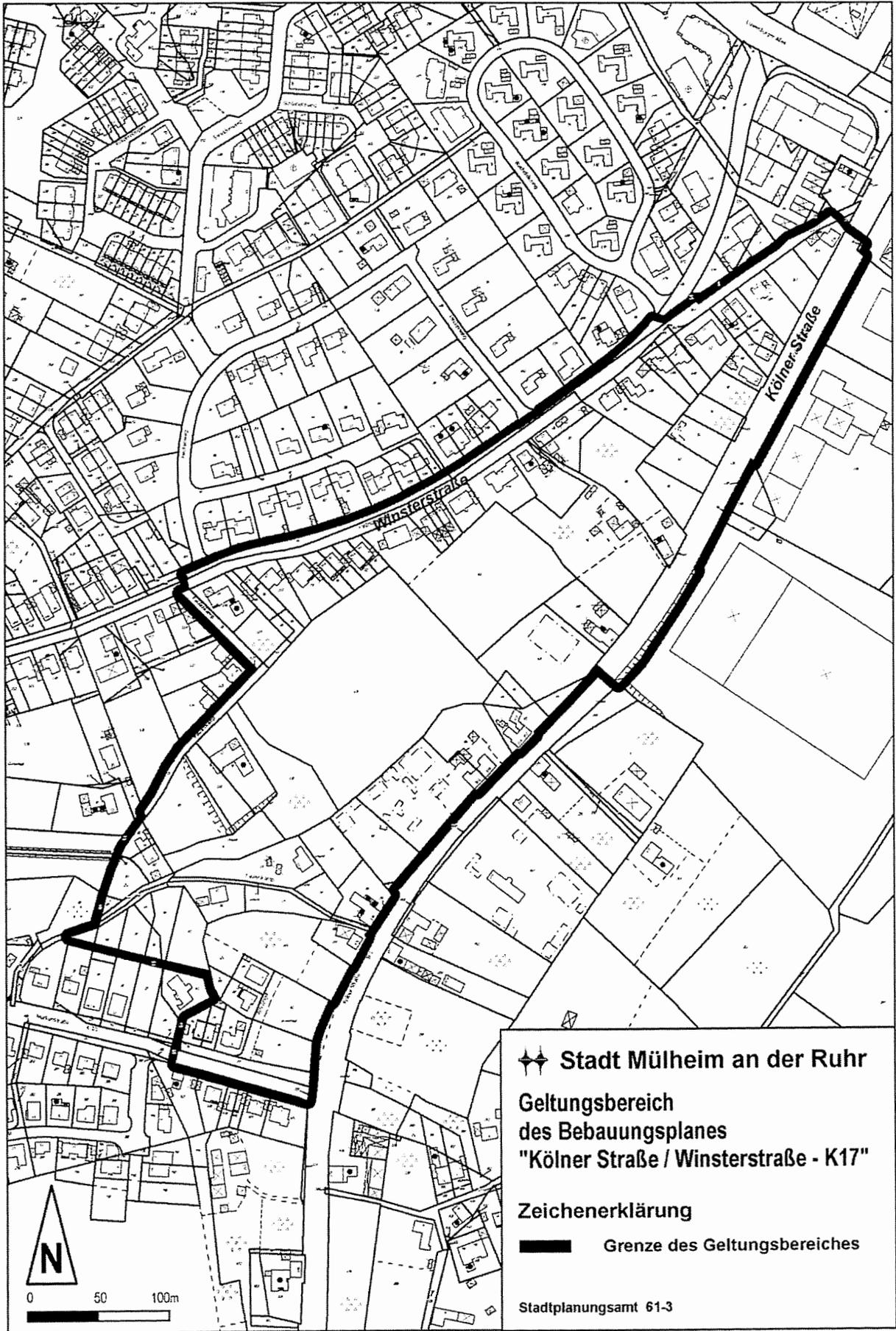
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalt geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 07.05.2008

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



Stand: April 2008

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S.355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 1332), wird die Straße „**Beekmanns Hof**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:	Gemeindestraße
Straßenuntergruppe:	Anliegerstraße

Die Widmungsfläche liegt in der Gemarkung Heißen, Flur 4.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

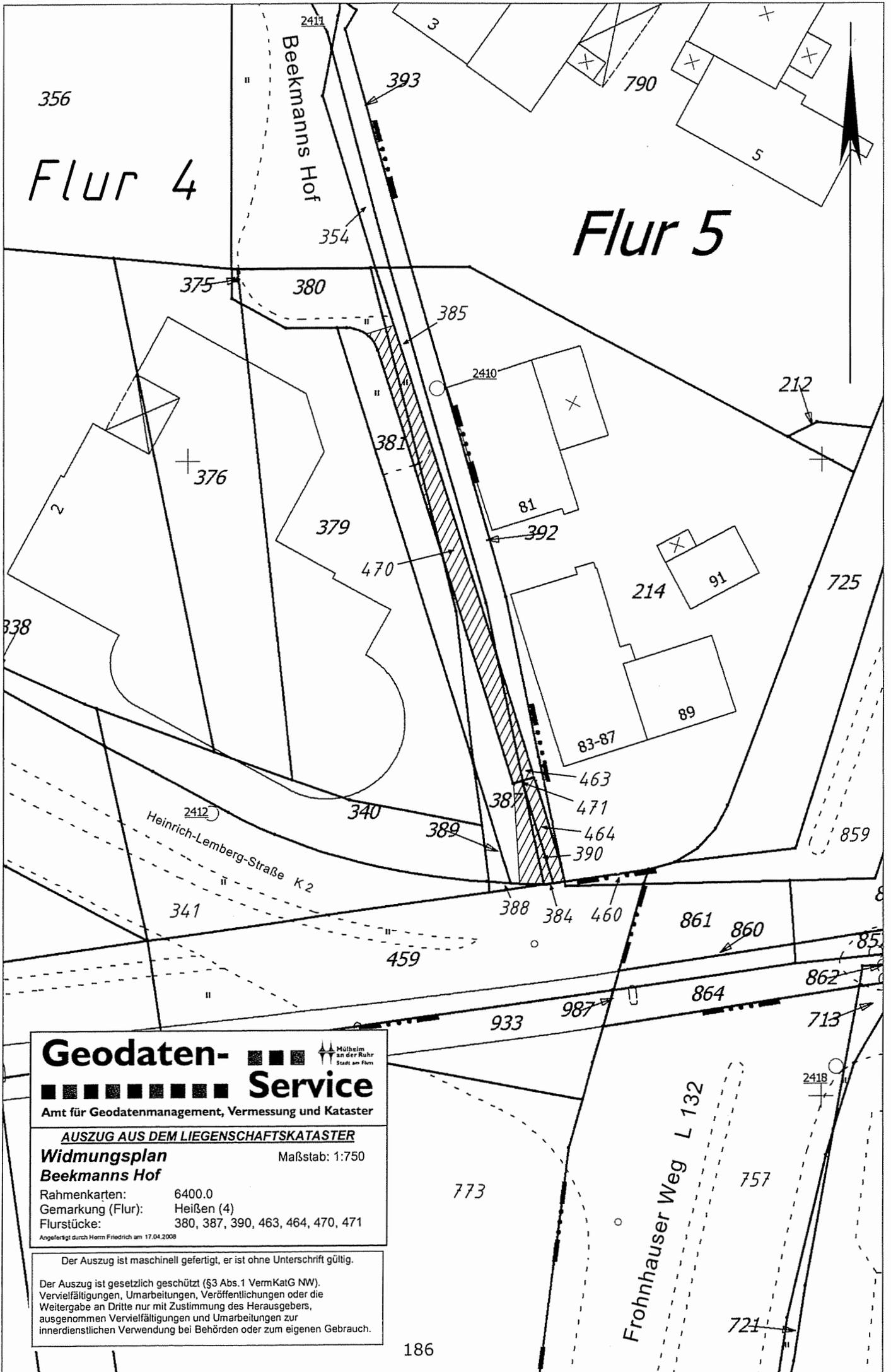
Hinweis

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Widmungsplan Beekmanns Hof Maßstab: 1:750

Rahmenkarten: 6400.0
 Gemarkung (Flur): Heißen (4)
 Flurstücke: 380, 387, 390, 463, 464, 470, 471

Angefertigt durch Herrn Friedrich am 17.04.2008

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S.355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 1332), wird die Straße „**Sabinenweg**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Verkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) und in der gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung dem öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr gewidmet.

Straßengruppe:	Gemeindestraße
Straßenuntergruppe:	Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Dümpten, Flur 4, Flurstücke
571, 791.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

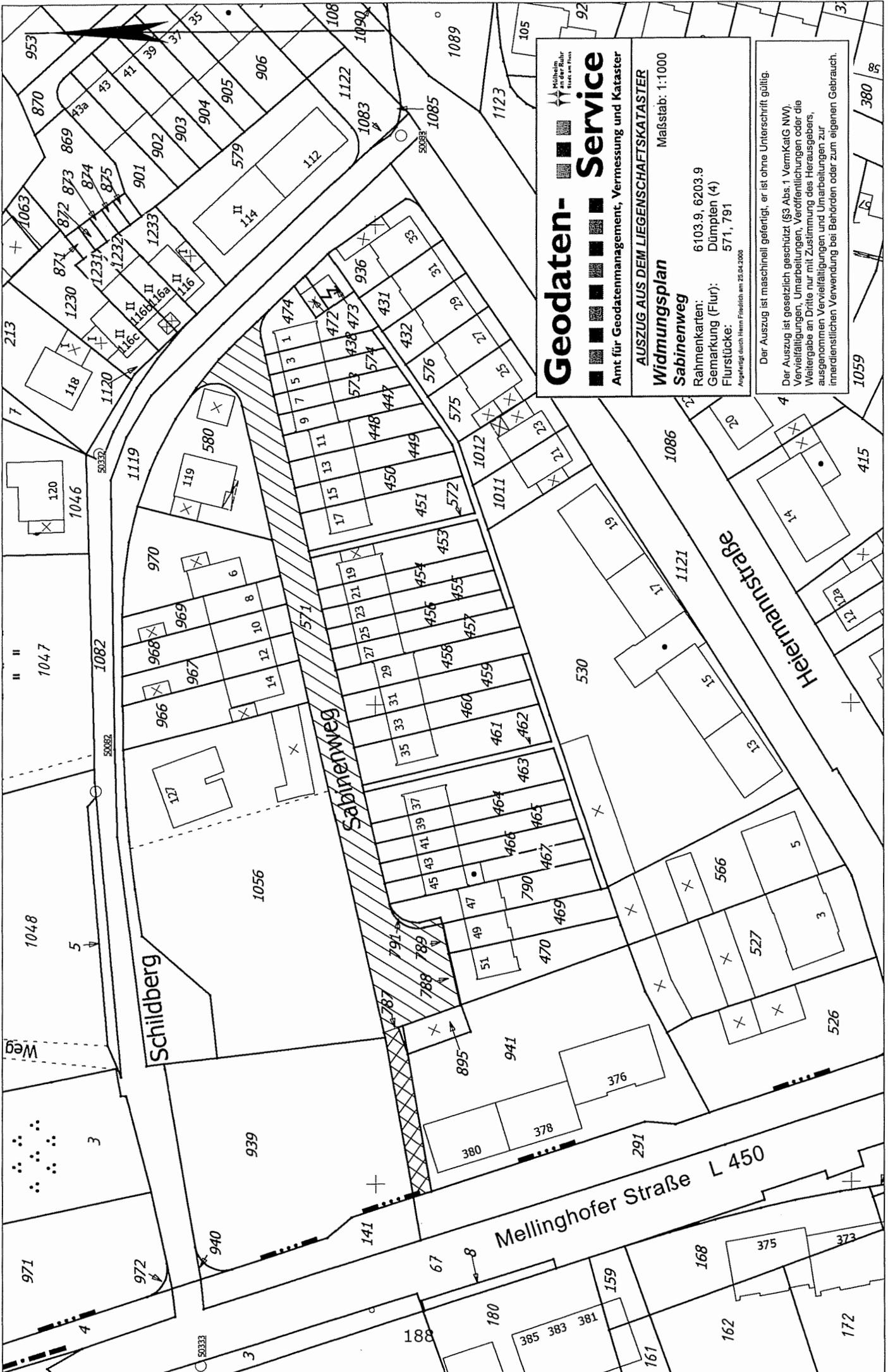
Hinweis

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S.355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 1332), wird der **Verbindungsweg zwischen den Straßen „Piroring“ und „Humboldthain“** in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:

sonstige Gemeindestraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Heißen, Flur 8, Teilfläche aus Flurstück 987.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

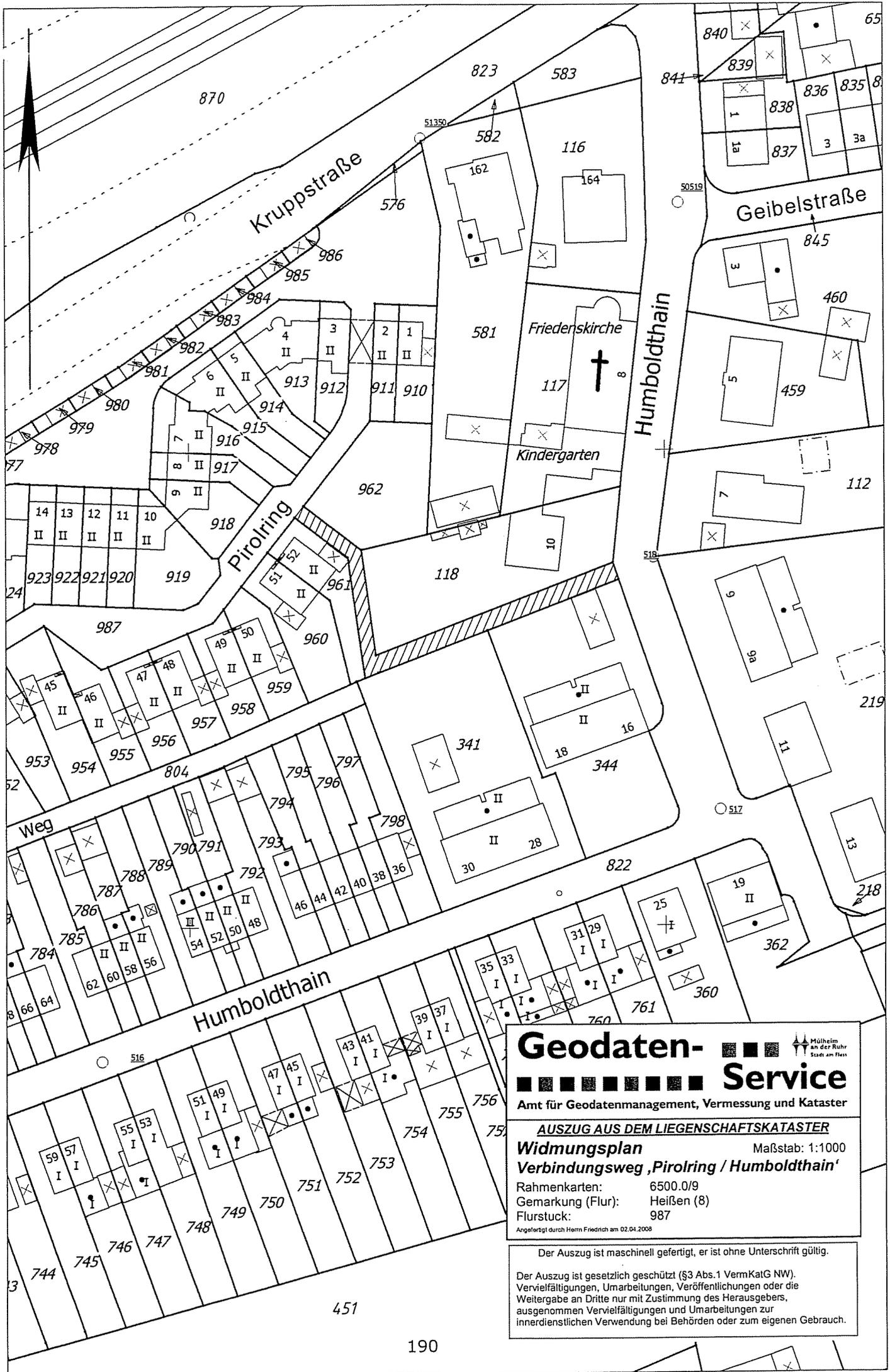
Hinweis

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 05.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service  Mülheim an der Ruhr
Stadt am Fluss

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Widmungsplan Maßstab: 1:1000

Verbindungsweg ,Pirorling / Humboldtthain'

Rahmenkarten: 6500.0/9
Gemarkung (Flur): Heißen (8)
Flurstück: 987

Angelerfertigt durch Herrn Friedrich am 02.04.2008

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Bekanntmachung

Teilungsbeschluss für den Bebauungsplan „Kleiststraße/Schwarzenbergstraße – F 12“

vom 07.05.2008

I

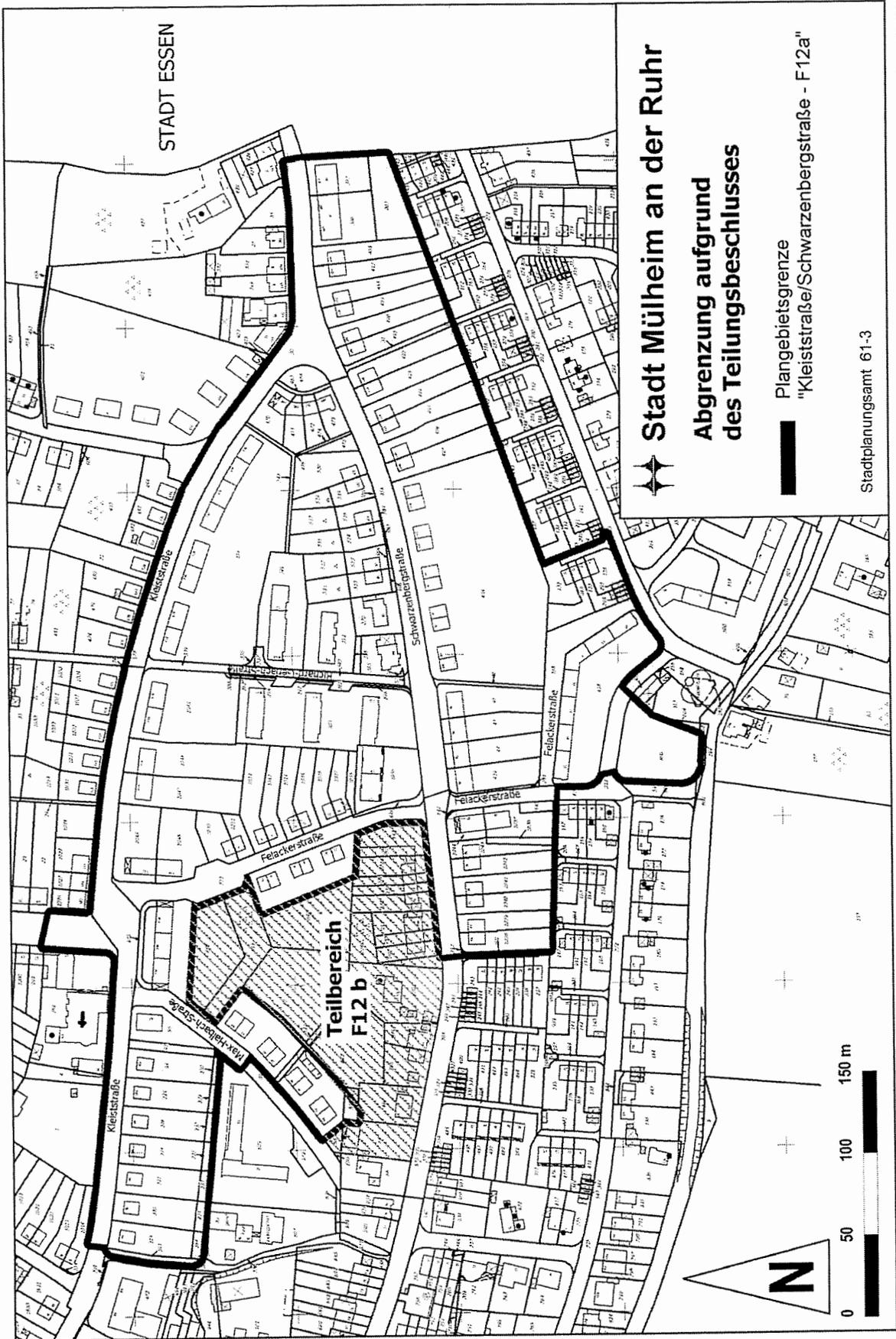
Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass für den Bereich der sog. „Dreiecksfläche“ zwischen Max-Halbach-Straße, Felackerstraße und Schwarzenbergstraße, für die eine Nachverdichtung vorgesehen war, weitergehende planerische Abstimmungen erforderlich sind.

Der Planungsausschuss beschließt daher die nun vorgesehene Abgrenzung des Bebauungsplanes „Kleiststraße/Schwarzenbergstraße – F 12a“; er billigt die Absicht, das Verfahren für den restlichen Bereich zu einem späteren Zeitpunkt – nach Klärung der offenen Fragen – gesondert fortzuführen.“

II

Die durch den Teilungsbeschluss des Bebauungsplanes erfolgte Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 07.05.2008

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

B e k a n n t m a c h u n g

Erneute Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan

„Kleiststraße/Schwarzenbergstraße – F 12 a“

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Kleiststraße/Schwarzenbergstraße – F 12 a“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB

in der Zeit vom 23.05.2008 bis einschließlich 23.06.2008

erneut öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Bebauungsplan „Gneisenaustraße/Velauer Straße/Kleiststraße – F 1“ vom 23.10.1968 öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Kleiststraße/Schwarzenbergstraße – F 12 a“ aufgehoben soweit sein Geltungsbereich berührt ist.

Das Verfahren für den Bebauungsplan „Kleiststraße/Schwarzenbergstraße – F 12 a“ wird nach den Vorschriften des § 13 a BauGB geführt. Die nach § 3 Abs. 2 BauGB wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Gutachten wie hydrogeologisches Gutachten, Schallschutzgutachten (Straßenverkehr), Gefährdungsabschätzung und der landschaftspflegerische Begleitplan liegen ebenfalls erneut aus.

Zeit und Ort der Auslegung:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19.24 (19. OG);
bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455-6105 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten beim Stadtplanungsamt zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis:

Die Zulässigkeit eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VGO wurde auf 1 Jahr verkürzt und ist nur gegeben, wenn im Verfahren entsprechende Einwendungen fristgerecht geltend gemacht werden.

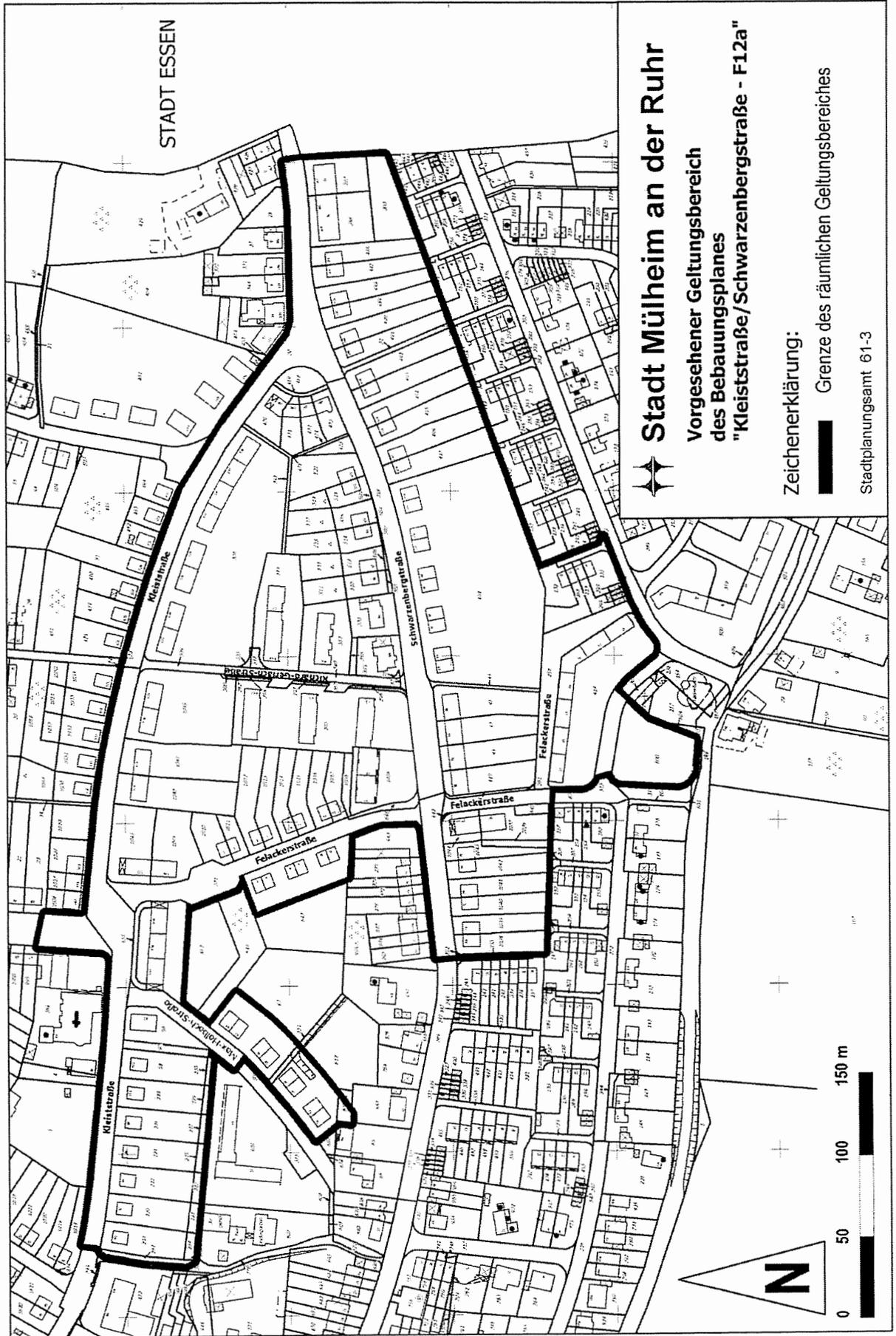
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kleiststraße/Schwarzenbergstraße – F 12 a“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Nähere Einzelheiten zur Planung können auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.05.2008

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



Stand: April 2009

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im technischen Rathaus beim Referat VI, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (2. Etage, Zimmer 02.24, Tel. 0208/455-6032, FAX 0208/455-58-6032, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann nur in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet!

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submission	
				Datum	Uhrzeit
021	Ausbau der Salierstraße, im Bereich Hermannstraße bis Ulmenallee - Titel Gehwege: Bordsteine aufnehmen 230 m, Gehwegbefestigung aufnehmen (8 cm) 620 m ² , Tragschicht aufnehmen 95 m ³ , Entsorgung teerhaltiges Material 160 t, Bordsteine verlegen 80 m, Betonrandsteine verlegen 30 m, Schottertragschicht herstellen 85 t, Pflasterdecke herstellen 640 m ² ; Titel Fahrbahn: Parken und Teilbereiche Gehweg Bordsteine aufnehmen 100 m, Pflasterbahn 1-zeilig aufnehmen 240 m, Pflasterbahn 2-zeilig aufnehmen 180 m, Fahrbahnbefestigung fräsen (30 cm) 1.200 m ² , Fahrbahnbefestigung fräsen (4 cm) 220 m ² , Entsorgung teerhaltiges Material 750 t, Bordsteine verlegen 285 m, Pflasterbahn verlegen 230 m, Herstellen Schottertragschicht 190 t, Pflasterdecke herstellen 665 m ² , Asphalttragschicht 130 t, Asphaltbeton 605 m ² ; 8 Senken erneuern, 20 m Senkenleitung legen -	15,00	15.05.08	05.06.08	10.00
022	Erneuerung der Friedrichstraße, von Schulstraße bis Kortumstraße - 1.900 m ² gebundener Oberbau, 420 m Gleiserneuerung, Instandsetzung der Straßenentwässerung und Verlegung der Leerrohre für die Signalisierung -	25,00	15.05.08	05.06.08	10.30
023	Erstellung eines neuen zentralen Netzknotens im Rathaus	15,00	15.05.08	05.06.08	11.00
024	Lieferung und Montage einer Lichtsignalanlage inklusive Verkehrsrechneranschluss für den Einmündungsbereich Düsseldorf / Mintarder Straße	15,00	15.05.08	05.06.08	11.30

Mülheim an der Ruhr, den 13.05.2008

Die Oberbürgermeisterin
Referat VI
I. A.

S t a c h e l h a u s

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bekim Brahimi, Duisburg)	171
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hans-Dieter Felsmann)	171
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Tino Hauschild)	172
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Michael Bruckerhof, Oberhausen)	172
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sascha Nilgens)	172
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Andreas Hupe)	173
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Beatrix Erika Werner, Wuppertal)	173
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) (Ahmet Kurumus)	173
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) (Hans-Jürgen Springer)	173
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung	174
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Ordn.-Nr. Inn 19/1 und 7; Löhstr. ohne Hausnummer)	174
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Ordn.-Nr. 96.377; Zeppelinstr. 40, 42)	174
Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen 2009 sowie zur Wahl des Beirates für ausländische Einwohnerinnen und Einwohner 2009 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr - Mitglieder des Wahlausschusses und erste Sitzung des Wahlausschusses zu den Kommunalwahlen 2009 -	175
Zehnte Satzung vom 02.05.2008 zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mülheim an der Ruhr vom 21.06.2000 in der Fassung vom 09.08.2007	177
Bekanntmachung; Bebauungsplan "Kölner Straße/Winsterstraße - K 17" vom 07.05.2008	181
Widmungsverfügung (Beekmanns Hof)	185
Widmungsverfügung (Sabinenweg)	187
Widmungsverfügung (Verbindungsweg zwischen den Straßen Piroldring und Humboldthain)	189
Bekanntmachung; Teilungsbeschluss für den Bebauungsplan "Kleiststraße/Schwarzenbergstraße - F 12" vom 07.05.2008	191
Bekanntmachung; Erneute Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan "Kleiststraße/Schwarzenbergstraße - F 12 a"	194
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	197